

# **BVGer D-723/2016 vom 18. Mai 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-723\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-723_2016)

FR: TAF D-723/2016 du 18 mai 2017

IT: TAF D-723/2016 del 18 maggio 2017

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das SEM hielt sowohl die Asylvorbringen betreffend die Einberufung in den Militärdienst als auch die Ausführungen des Beschwerdeführers in Bezug auf seine Ausreise nicht für glaubhaft. Es bezweifelte, dass der Beschwerdeführer angesichts seiner gesundheitlichen Einschränkungen überhaupt militärdiensttauglich sei. Bei dieser Ausgangslage sei es fraglich, ob der Beschwerdeführer tatsächlich auf eine derart eindringliche Art und Weise von den Militärs gesucht worden sei, wie er es behauptet habe. Neben diesen grundsätzlichen Zweifeln führte das SEM aus, der Beschwerdeführer hätte zu den Umständen seiner Einberufung in den Militärdienst nur sehr unkonkrete Auskünfte gegeben und immer wieder darauf verwiesen, die Soldaten hätten ihn aufgesucht. Zum Ablauf, wie er die schriftliche Aufforderung für den Eintritt ins Militär erhalten haben wolle, habe er nicht viel zu sagen gewusst. Er habe auch nichts über den Inhalt des Einberufungsbriefes aussagen können. Auf entsprechenden Vorhalt habe er sich auf seine gesundheitliche Situation berufen. Insgesamt seien die Ausführungen betreffend die Besuche der Militärs beim Beschwerdeführer und sein Sich-Versteckthalten auch voller Widersprüche. Die Vorinstanz glaubte dem Beschwerdeführer deshalb nicht, dass man ihn in den Militärdienst habe einziehen wollen. Des Weiteren wurde dem Beschwerdeführer vorgehalten, dass auch seine Ausführungen betreffend die Ausreise aus Eritrea in den Sudan nicht glaubhaft gewesen seien. Insbesondere weil er auf sein [gesundheitliches Problem] hingewiesen habe, sei es nicht nachvollziehbar, warum er behauptet habe, in einer 24-stündigen Fahrt ohne jede Pause in den Sudan gefahren zu sein. Er habe zudem die Umstände seiner Reise nicht beschreiben können. Seine Schilderung habe keinerlei Realkennzeichen aufgewiesen. Das Argument, er habe versteckt im Wagen gelegen und deshalb nichts mitbekommen, sei als Schutzbehauptung zu werten. Auch im Rahmen der Vernehmung hielt das SEM an seinen Ausführungen fest.

### **E. 4.2**

In der Beschwerde führte der Beschwerdeführer aus, er leide noch immer unter den Folgen der Explosion einer Handgranate. Er habe Granatsplitter im Körper, sei auf einem Auge blind und leide unter [Krankheit]. Gleich nach dem Unfall sei er operiert worden. Nach dem Tod der Eltern sei er bei der Grossmutter väterlicherseits aufgewachsen, nach deren Tod habe sich sein älterer Bruder um ihn gekümmert. Aufgrund gesundheitlicher Probleme habe er die Schule im Juni 2013 abgebrochen, mit dem Plan, die Ausbildung später wieder aufzunehmen. Sein gesundheitlicher Zustand habe sich aber nicht verbessert. Er habe - nachdem er bereits 18 Jahre alt gewesen sei - auch nicht mehr an die Schule zurückkehren können. Mittels eines Briefes, den er von der Dorfverwaltung erhalten habe, habe man ihn zum Militärdienst rekrutiert. Innerhalb von drei Tagen hätte er sich melden müssen. Er sei bei der Dorfverwaltung vorstellig geworden und habe vorgebracht, er könne wegen seines

schlechten Gesundheitszustandes nicht zum Militär. Die Behörden hätten ihn aber nicht für untauglich befunden. Drei Tage später seien vielmehr bewaffnete Soldaten zu ihm nach Hause gekommen. Er habe sie jedoch kommen sehen und sich rechtzeitig verstecken können. Danach habe er sich für fast einen Monat die meiste Zeit im Wald aufgehalten und sei nur zwischendurch kurz nach Hause gegangen, um etwas zu Essen zu holen. Da er keinen Ausweg gesehen habe, habe er das Land verlassen wollen. Zunächst sei er mit dem Bus nach D.\_\_\_\_\_ gefahren und habe dort einen Schlepper gesucht, den Kontakt habe ein Cousin väterlicherseits vermittelt. Er sei im Auto des Schleppers, einem Landcruiser, der mit Planen abgedeckt war, versteckt gereist. Mit ihm seien noch drei weitere, ihm unbekannte Personen im Auto gewesen. Man sei zunächst nach E.\_\_\_\_\_ nahe der Grenze zu Eritrea gefahren. Dort habe man das Auto gewechselt und ein zweiter Fahrer habe sie nach Khartoum gebracht. Man habe jeweils im Auto gegessen und getrunken und nur kurze Pausen von wenigen Minuten gemacht. Wegen seiner [Krankheit] habe er zum Urinieren ein zusätzliches Gefäß erhalten. Da das Auto abgedunkelt gewesen sei, habe er vom Reiseweg nichts mitbekommen. Der Beschwerdeführer führt aus, er habe sein Asylvorbringen konsistent, wahrheitsgetreu und genügend detailliert vorgetragen. Zur Vorladung führte er aus, er stamme aus einem kleinen Dorf mit einfachen Strukturen. Eine schlichte Aufforderung, sich zum Dienst zu melden, werde dort als völlig ausreichend erachtet. Des Weiteren könne er zu den Besuchen der Militärs bei ihm zu Hause deshalb wenig sagen, da er sich sofort versteckt habe und sich auch weiterhin versteckt gehalten habe. Wenn die Soldaten nach ihm gesucht hätten, seien nur die jüngeren Geschwister im Haus gewesen. Es sei nicht richtig, seine Angaben als unglaubhaft zu bezeichnen.

### **E. 4.3**

Auch das Bundesverwaltungsgericht hält die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend das Aufgebot für den Militärdienst und die damit zusammenhängende Suchaktion des Militärs nach ihm an seinem Wohnort nicht für glaubhaft gemacht. Diesbezüglich ist auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid zu verweisen. Obwohl die Einberufung in der Anhörung vom 24. September 2015 vertieft thematisiert wurde und von der sachbearbeitenden Person immer wieder nachgefragt wurde, sind die Aussagen des Beschwerdeführers sehr knapp und wenig detailliert ausgefallen. Auch die Vorbringen in der Beschwerde vermögen diese Einschätzung nicht zu entkräften, da auch hier die Angaben kaum detaillierter sind. Auch die von der Vorinstanz geäußerten Zweifel, ob der Beschwerdeführer angesichts seiner körperlichen Beeinträchtigungen überhaupt diensttauglich gewesen sei, haben ihre Berechtigung. Insgesamt kann dem Beschwerdeführer daher nicht geglaubt werden, dass er in Eritrea tatsächlich zum Militärdienst aufgeboten worden war und sich diesem durch Flucht habe entziehen können.

### **E. 4.4.1**

Im seinem Referenzurteil D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 gelangte das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass im Kontext von Eritrea die illegale Ausreise allein zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft nicht ausreicht. Vielmehr bedarf es hierzu zusätzlicher Anknüpfungspunkte, welche die asylsuchende Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen lassen und dadurch zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr führen könnten (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 E. 5 [als Referenzurteil publiziert]).

#### **E. 4.4.2**

Angesichts dieser Rechtsprechung kann auf eine eingehende Glaubhaftigkeitsbeurteilung der illegalen Ausreise des Beschwerdeführers verzichtet werden. Sein Fall liefert - wie unter E. 4.3 erörtert - keine zusätzlichen Anhaltspunkte, welche ihn in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen lassen und dadurch zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr führen könnten. In der Beschwerde wurde dieser Einschätzung der Vorinstanz auch nichts entgegengehalten. Da eine illegale Ausreise allein keine Furcht vor einer zukünftigen asylrelevanten Verfolgung zu begründen vermag, kann die Frage der Glaubhaftigkeit der illegalen Ausreise daher offenbleiben.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass keine asylrechtlich relevanten Verfolgungsgründe ersichtlich sind, weshalb die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat.

#### **E. 6.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 7.1**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 7.2**

Die von der Vorinstanz wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs verfügte vorläufige Aufnahme bleibt davon jedoch unberührt.

#### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem jedoch das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Verfügung vom 9. Februar 2016 gutgeheissen wurde, werden keine Verfahrenskosten auferlegt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.